

Richtlinie für die Gewährung der Förderung von Musikschulbeiträgen

gemäß dem Bgld. Familienförderungsgesetz, LGBI. Nr. 20/1992 idgF

Inhalt

§ 1 Förderziele und Fördergegenstand	1
§ 2 Begriffsbestimmungen	1
§ 3 Förderart	3
§ 4 Fördergrundsätze	3
§ 5 Fördervoraussetzungen	3
§ 6 Antragstellung	4
§ 7 Nachweise	5
§ 8 Verfahren	5
§ 9 Förderhöhe und Auszahlung	6
§ 10 Mitteilungspflichten	7
§ 11 Rückforderung von Förderungen	7
§ 12 Datenermittlung und -verarbeitung	7
§ 13 Inkrafttreten	8
Anlage 1	9

§ 1 Förderziele und Fördergegenstand

- (1) Das Land Burgenland schützt und fördert die Familie als Grundlage der menschlichen Gesellschaft. Die Verantwortung der Gesellschaft gegenüber der Familie soll gestärkt und den Familien soll eine angemessene Lebensführung ermöglicht werden. Personen, die Sorgepflichten für unversorgte Kinder zu tragen haben, sollen bei der Betreuung und Erziehung ihrer Kinder unterstützt sowie gefördert werden.
- (2) Deshalb wird einkommensschwachen Familien vom Land Burgenland eine Förderung für Musikschulbeiträge gewährt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) **Obsorgeberechtigte Person:** eine natürliche, erwachsene Person, welche mit der Obsorge eines Kindes betraut ist;
- (2) **Kind:** eine natürliche Person, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat;
- (3) **Musikschule:** Einrichtungen im Sinne des § 2 Abs 1 Bgl. Musikschulförderungsgesetz, LGBI. Nr. 36/1993 idgF, die in einer Mehrzahl von Ausbildungsbereichen ein umfassendes Angebot für eine musikalische Grundausbildung, eine weiterführende Ausbildung und eine Vorbereitung besonders Begabter auf den Besuch musikalischer Lehreinrichtungen höherer Stufe bieten und deren Träger das Burgenländische Musikschulwerk ist. Diesen gleichgestellt sind die Musikschulen des Musikschulverband der Leitha-Steinfeld Gemeinden, die Musikschule der Marktgemeinde Neudörfel sowie die Musikschule Bruck an der Leitha.

(4) **Anrechenbares Netto-Einkommen:**

- a. Bei unselbständig Erwerbstätigen und Pensions-, Renten-, Versorgungs- und Ruhegenussbezieher*innen: Einkommen gemäß § 2 Abs. 3 Z 4 des Einkommensteuergesetzes 1988 (EStG 1988), BGBI. Nr. 400/1988 idF BGBI. I Nr. 7/2025, abzüglich der Sozialversicherungsbeiträge und der Lohnsteuer. Familienbeihilfen und die für besondere Verwendungszwecke bestimmten Zuwendungen und Beihilfen, die entweder zur Abdeckung des Mehraufwandes wegen körperlicher und geistiger Behinderung oder wegen Vorliegens von Hilflosigkeit und Pflegebedürftigkeit gewährt werden, Studienbeihilfen bzw.

Studienzuschüsse und gleichwertige Leistungen zählen im Sinne dieser Richtlinie nicht zum Einkommen.

- b. Bei Bezieher*innen sonstiger Einkommen: das gemäß § 2 Abs. 4 EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988 idF BGBl. I Nr. 7/2025, zu ermittelnde Einkommen laut Einkommensteuerbescheid - abzüglich der ausgewiesenen Einkommensteuer.
- c. Bei nicht buchführungspflichtigen Land- und Forstwirt*innen: 42 % des Einheitswertes geteilt durch 12.
- d. Als Einkommen gilt außerdem: Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Sozialunterstützung (vormals Mindestsicherung), Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld, Teilzeitbeihilfen, Pflegegeld für Pflegekinder, gerichtlich oder vertraglich festgesetzte, in Geld bezogene Unterhaltsleistungen, Witwen-, Witwer- und Waisenpensionen, Grundversorgungsleistungen. Unter gleichen Voraussetzungen ist eine solche Unterhaltsleistung bei Zahlungspflichtigen einkommensmindernd zu berücksichtigen.
- e. Nicht einzubeziehen ist ein Lehrlingseinkommen.
- f. Jene Einkommensdaten, welche im Transparenzportal mittels Abfrage gemäß § 32 Abs. 6 des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 (TDBG 2012), BGBl. I Nr. 99/2012 idF BGBl. I Nr. 169/2023 von der zuständigen Förderstelle abgefragt werden können, werden diesem entnommen und dem Antrag zugrunde gelegt.
- g. Die zuständige Förderstelle kann in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen (Härtefalle) anstelle der Einkommensdaten aus dem Transparenzportal Einkommensnachweise der letzten drei Monate zur Feststellung des Einkommens heranziehen. Ein Härtefall liegt vor, wenn das tatsächliche Einkommen zum Zeitpunkt der Antragstellung erheblich von den im Transparenzportal aufscheinenden Einkommensdaten abweicht. Das Vorliegen eines Härtefalles ist von der*dem Förderwerber*in glaubhaft zu machen. Die Beurteilung obliegt der zuständigen Förderstelle und ist schriftlich zu dokumentieren.
- h. Ist eine Abfrage im Transparenzportal gemäß § 2 Abs. 4 lit f nicht erfolgreich, weil erforderliche Daten nicht zur Verfügung stehen oder das Ergebnis nicht schlüssig erscheint, kann die zuständige Förderstelle zur Feststellung des Einkommens erforderliche Unterlagen von der*dem Förderwerber*in nachfordern.

§ 3 Förderart

Die Förderung besteht in der Gewährung eines einmaligen Förderbetrages bzw. Kostenzuschusses, wobei dieser in zwei Teilbeträgen (pro Semester) ausbezahlt wird.

§ 4 Fördergrundsätze

- (1) Fördermittel sind so einzusetzen, dass die in § 1 umschriebenen Ziele möglichst nachhaltig erreicht werden.
- (2) Auf Unterstützungen und Förderungen, die von einer anderen Gebietskörperschaft, einer sonstigen Körperschaft öffentlichen Rechts oder einem Dienstleistungsunternehmen öffentlichen oder privaten Rechts für gleichartige Zwecke gewährt werden, ist Bedacht zu nehmen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Förderungen nach dieser Richtlinie besteht nicht.
- (4) Eine Förderung nach dieser Richtlinie kann selbst bei Vorliegen aller Fördervoraussetzungen nur nach Maßgabe der für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Mittel bis zu einem im jeweiligen Landesvoranschlag festgesetzten Ausmaß gewährt werden.

§ 5 Fördervoraussetzungen

- (1) Als Förderwerber*in kommt eine natürliche Person in Betracht, sofern
 - a. sowohl sie als auch das Kind, für welches die Förderung beantragt wird, ihren Hauptwohnsitz im Burgenland haben;
 - b. sie mit dem Kind, für welches die Förderung beantragt wird, im gemeinsamen Haushalt lebt;
 - c. für das Kind, für welches die Förderung beantragt wird, ein Anspruch auf Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. I Nr. 376/1967 idF BGBl. I Nr. 11/2025, besteht;
 - d. das Kind, für welches die Förderung beantragt wird, einen Unterrichtsplatz in einer Musikschule iSd § 2 Abs. 3 hat, wobei zum Zeitpunkt der Antragstellung diese Voraussetzung noch nicht vorliegen muss, das Kind jedoch bereits in einer Musikschule angemeldet sein muss, und
 - e. das Haushaltseinkommen die Einkommensgrenzen gemäß Anlage 1 dieser Richtlinie nicht übersteigt.

- (2) Obliegt die Obsorge ganz oder teilweise (Erziehungshilfen) dem Kinder- und Jugendhilfeträger (KJHT) und wurde eine Einrichtung (z.B. SOS Kinderdorf) oder eine geeignete Pflegeperson mit der faktischen Pflege und Erziehung des Kindes beauftragt, kommt auch ein*e Vertreter*in der Einrichtung oder die geeignete Pflegeperson als Förderwerber*in in Betracht.
- (3) Als Förderwerber*in kommt außerdem eine erwachsene Person in Betracht, sofern
- a. sie ihren Hauptwohnsitz im Burgenland hat;
 - b. sie sich noch in einer Schul- oder Lehrausbildung befindet;
 - c. sie Anspruch auf Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBI. I Nr. 376/1967 idF BGBI. I Nr. 11/2025 hat;
 - d. sie einen Unterrichtsplatz in einer Musikschule iSd § 2 Abs. 3 hat, wobei zum Zeitpunkt der Antragstellung diese Voraussetzung noch nicht vorliegen muss, die Person jedoch bereits in einer Musikschule angemeldet sein muss, und
 - e. das Haushaltseinkommen die Einkommensgrenzen gemäß Anlage 1 dieser Richtlinie nicht übersteigt.

§ 6 Antragstellung

- (1) Ein Antrag auf Gewährung der Förderung kann von einer obsorgeberechtigten Person, in deren Haushalt das Kind, für welches die Förderung beantragt wird, hauptwohnsitzgemeldet ist, einmal pro Schuljahr und Kind gestellt werden.
- (2) Im Falle des § 5 Abs. 2 dieser Richtlinie (Obsorge KJHT) ist ein Antrag auf Gewährung der Förderung von einer*einem Vertreter*in der mit der Pflege und Erziehung beauftragten Einrichtung oder von der mit der Pflege und Erziehung beauftragten geeignete Pflegeperson zu stellen.
- (3) Im Falle des § 5 Abs. 3 ist die Förderung von der*dem volljährigen Musikschüler*in selbst zu beantragen.
- (4) Die Antragstellung hat schriftlich unter Verwendung des vom Land Burgenland - Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 9 – EU, Gesellschaft und Förderwesen, Hauptreferat Sozial- und Klimafonds, zur Verfügung gestellten Antragsformulars zu erfolgen.

- (5) Anträge sind an das Land Burgenland - Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 9 – EU, Gesellschaft und Förderwesen, Hauptreferat Sozial- und Klimafonds, zu richten.
- (6) Anträge können online auf der Homepage des Landes Burgenland oder in Papierform postalisch, elektronisch sowie persönlich beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 9 – EU, Gesellschaft und Förderwesen, Hauptreferat Sozial- und Klimafonds, eingebracht werden.
- (7) Ein Antrag auf Gewährung der Förderung kann ab 1. Mai bis spätestens 15. September für das jeweils kommende Schuljahr gestellt werden. Für das Sommersemester des laufenden Schuljahres kann ein Antrag vom 01. Februar bis 28. Februar gestellt werden (Nachfrist).
- (8) Fällt der 15. September oder der 28. Februar auf einen Samstag oder Sonntag, gilt der nächste Werktag als letzter Tag der Frist.

§ 7 Nachweise

Einem Antrag auf Gewährung der Förderung sind – außer im Falle des § 5 Abs 2 (Obsorge KJHT) – gegebenenfalls folgende Einkommensnachweise beizulegen:

- a. Nachweis über Sozialunterstützung (vormals Mindestsicherung);
- b. Nachweis über von ausländischen Stellen bezogenes Einkommen; diese Unterlagen sind in deutscher Sprache vorzulegen und in EURO mit dem Tagsatz der Antragstellung umzurechnen, allfällige Übersetzungskosten sind von der*dem Förderwerber*in selbst zu tragen;
- c. Nachweise über gerichtlich oder vertraglich festgesetzte, in Geld bezogene Unterhaltsleistungen sowie Waisenpensionen;
- d. Nachweis über Grundversorgungsleistungen.

§ 8 Verfahren

- (1) Zuständige Förderstelle für die Behandlung eines Antrages auf Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie ist das Land Burgenland - Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 9 – EU, Gesellschaft und Förderwesen, Hauptreferat Sozial- und Klimafonds.
- (2) Anträge samt Beilagen werden von der zuständigen Förderstelle auf Vollständigkeit, Schlüssigkeit und Förderwürdigkeit gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie überprüft.

- (3) Bei Unvollständigkeit wird der*dem Förderwerber*in unter Setzung einer angemessenen Frist ein Verbesserungsauftrag erteilt. Ist der Antrag nach Verstreichen der Frist weiterhin unvollständig, kann die zuständige Förderstelle dies nach Belehrung als Zurückziehung werten.
- (4) Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt der Antrag als ursprünglich richtig eingebracht.
- (5) Anträge können von der*dem Förderwerber*in bis zur Erteilung einer Förderzusage zurückgezogen werden.
- (6) Eine Förderzusage kann – bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen – erst erteilt werden, wenn die Zusicherung eines Unterrichtsplatzes durch eine Musikschule iSd § 2 Abs. 3 bestätigt wurde.
- (7) Wird eine Förderung gewährt, ist der*dem Förderwerber*in von der zuständigen Förderstelle eine Förderzusage zu übermitteln.
- (8) Gleichzeitig wird – bei Vorliegen der Einwilligung der*des Förderwerberin*Förderwerbers – zum Zweck der Abwicklung der Verrechnung der Musikschule iSd § 2 Abs. 3 oder der Gemeinde, wenn diese die Abrechnung übernommen hat, eine Mitteilung über die Förderzusage erstattet.
- (9) Die Förderzusage gilt für die Dauer eines Schuljahres (Winter- und Sommersemester). Wurde ein Antrag erst in der Nachfrist gestellt, gilt die Zusage nur für das Sommersemester des laufenden Schuljahres.
- (10) Die Ablehnung von Anträgen erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe des Grundes.
- (11) Das Amt der Burgenländischen Landesregierung hat sämtliche, die Gewährung einer Förderung betreffende Unterlagen und Belege, mindestens 8 Jahre sicher und geordnet aufzubewahren.

§ 9 Förderhöhe und Auszahlung

- (1) Die Höhe der Förderung beträgt je nach Stufe gemäß Anlage 1 dieser Richtlinie pro Semester bei
- a. Stufe 1: 75 % des Schulgeldes,
 - b. Stufe 2: 50 % des Schulgeldes,
 - c. Stufe 3: 25 % des Schulgeldes
- (2) Im Falle des § 5 Abs. 2 (Obsorge KJHT) gilt die Stufe 1 als Berechnungsgrundlage.

- (3) Erlernt ein Kind mehrere Instrumente und/oder besucht mehrere Unterrichtsformen, kann pro Semester nur ein Instrument/ eine Unterrichtsform gefördert werden.
- (4) Nach Einlagen der Förderzusage bei der Musikschule iSd § 2 Abs. 3 bzw. der Gemeinde, welche die Abrechnung übernimmt, wird der*dem Fördernehmer*in nur mehr der gemäß Abs. 1 reduzierte Betrag verrechnet.
- (5) Der von der Musikschule iSd § 2 Abs. 3 bzw. der Gemeinde in Vorleistung übernommene Betrag ist von dieser mit der zuständigen Förderstelle abzurechnen.

§ 10 Mitteilungspflichten

Der Wegfall von Förderungsvoraussetzungen ist von der*dem Fördernehmer*in der zuständigen Förderstelle unverzüglich mitzuteilen.

§ 11 Rückforderung von Förderungen

- (1) Wurde eine Förderung nach dieser Richtlinie aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben und Nachweise oder aus anderen Gründen zu Unrecht bezogen, ist sie dem Fördergeber zurückzuzahlen.
- (2) Die Zahlung von Förderungsbeträgen ist einzustellen, wenn die Fördervoraussetzungen wegfallen.
- (3) In sozialen Härtefällen kann eine Ratenvereinbarung getroffen oder von einer Rückforderung abgesehen werden.

§ 12 Datenermittlung und -verarbeitung

- (1) Die zuständige Förderstelle verarbeitet als datenschutzrechtlicher Verantwortlicher gemäß Art. 4 Z 7 der Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO personenbezogene Daten datenschutzkonform unter Anwendung aller zugrundeliegender nationaler sowie unionsrechtlicher Datenschutzvorschriften.
- (2) Die personenbezogenen Daten werden zur Prüfung von Förderbedarf und Förderwürdigkeit, zur Beurteilung der Hilfsbedürftigkeit, zur Fördergewährung, zu Kontrollzwecken von Angaben im Förderansuchen, für Maßnahmen zur Qualitätssicherung, zur Verbesserung des Leistungsangebots sowie für statistische Auswertungen verarbeitet.
- (3) Die zuständige Förderstelle ist gemäß § 5 Burgenländisches Fördergesetz (Bgld. FöG), LGBI. Nr. 9/2024 idG, ermächtigt, zum Zweck der Vorbereitung und

Durchführung der Förderverfahren, insbesondere zur Feststellung oder Überprüfung der Voraussetzungen der Förderwürdigkeit und der Höhe einer Förderleistung, der Sicherstellung einer hohen Datenqualität, der Kontrolle eines rechtmäßigen Förderbezugs sowie allfälliger Rückforderungen die personenbezogenen Daten der förderwerbenden Person sowie der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen automationsunterstützt aus dem Zentralen Melderegister zu erheben und zu verarbeiten.

- (4) Die zuständige Förderstelle ist gemäß § 6 Abs. 1 und 5 Bgld. FöG, LGBI. Nr. 9/2024 idgF, ermächtigt, personenbezogene Daten bei den in Betracht kommenden anderen Förderstellen des Landes Burgenland oder bei einem Rechtsträger, der vom Land Burgenland mit der Abwicklung der jeweiligen Förderung betraut wurde, und von den Trägern der Sozialversicherung zu ermitteln, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfragenbeantwortung und Abwicklung erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskunft zu erteilen.
- (5) Die zuständige Förderstelle ist gemäß § 19a Abs. 3 des Bgld. Familienförderungsgesetzes, LGBI Nr. 20/1992 idgF, und § 8 Bgld. FöG, LGBI. Nr. 9/2024 idgF, ermächtigt, für die Feststellung der Förderungswürdigkeit, zur Überprüfung der Voraussetzungen für die Gewährung, die Einstellung oder die Rückerstattung erforderlichen Daten gemäß § 32 Abs. 6 des TDGB 2012, BGBI. I Nr. 99/2012 idF BGBI. I Nr. 169/2023, über das Transparenzportal abzufragen. Gemäß § 23 Abs. 2 TDGB 2012, BGBI. I Nr. 99/2012 idF BGBI. I Nr. 169/2023, ist der Fördergeber als leistende Stelle verpflichtet, Mitteilungen über die gewährten Förderungen an den Bundesminister für Finanzen vorzunehmen.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Die Richtlinie tritt mit 1. Mai 2025 in Kraft und gilt für Anträge für das Schuljahr 2025/26 und folgende.
- (2) Gleichzeitig tritt die Richtlinie für die Gewährung der Förderung von Musikschulbeiträgen, veröffentlicht im Landesamtsblatt für das Burgenland am 26.04.2024, 17. Stück, außer Kraft.

Anlage 1

Die Beträge beziehen sich auf ein monatliches Netto-Haushaltseinkommen.

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
1 Erwachsener + 1 Kind	1.770	1.950	2.130
1 Erwachsener + 2 Kinder	2.290	2.520	2.750
1 Erwachsener + 3 Kinder	2.810	3.090	3.370
1 Erwachsener + 4 Kinder	3.330	3.660	3.990
1 Erwachsener + 5 Kinder	3.840	4.230	4.610
2 Erwachsene + 1 Kind	2.400	2.640	2.880
2 Erwachsene + 2 Kinder	2.920	3.210	3.500
2 Erwachsene + 3 Kinder	3.430	3.780	4.120
2 Erwachsene + 4 Kinder	3.950	4.350	4.740
2 Erwachsene + 5 Kinder	4.470	4.920	5.370

Für jeden weiteren Erwachsenen sind 600 EUR, für jedes weitere Kind 350 EUR hinzuzurechnen.